



**Reglement für die Spezial-
finanzierung Werterhalt der
Liegenschaften des Finanz-
vermögens**

der

Einwohnergemeinde

Frutigen

vom 17. Oktober 2002

*Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens
der Einwohnergemeinde Frutigen*

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Aeufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderats jährlich folgende Beträge in die Spezialfinanzierung eingelegt: Landwirtschaftliche Gebäude 2.5 - 10 Promille Übrige Gebäude 10 - 30 Promille ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 5% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 9630.3430.01, Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV nach Abzug der weiter verrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. ¹ ² <i>Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht. (Kursivschrift = aufgehoben¹)</i>
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens wurde an der Gemeinderatssitzung vom 17. Oktober 2002 genehmigt und per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. Karl Klossner

sig. Peter Grossen

¹ Fassung vom 16.05.2019

Fakultatives Referendum

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17. Oktober 2002 während 60 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Beschwerdefrist im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 7. November 2002 bekannt.

Frutigen, 7. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber

sig. Peter Grossen

Genehmigung

Der angepasste Artikel 3 des vorliegenden Reglements für die Spezialfinanzierung „Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und Baulanderschliessungen der Einwohnergemeinde Frutigen“ wurde an der Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2019 genehmigt und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist per sofort, das heisst auf den 2. September 2019, in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Frutigen

Der Gemeinderatspräsident:



Hans Schmid

Der Geschäftsleiter:



Peter Grossen

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat Frutigen hat am 16. Mai 2019 den angepassten Artikel 3 des vorliegenden Reglements unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt und nach Ablauf dieser Frist, das heisst auf den 2. September 2019, in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung Frutigen wurde der Gemeinderatsbeschluss im Amtsanzeiger von Frutigen vom 25. Juni 2019 publiziert unter Hinweis auf Art. 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung, wonach 5 % der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates durch Unterzeichnung des entsprechenden Begehrens verlangen können, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt hiermit, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 2. September 2019 wurde die Inkraftsetzung des Reglements per sofort bekannt gegeben.

*Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens
der Einwohnergemeinde Frutigen*

Frutigen, 02.09.2019

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Geschäftsleiter:



Peter Grossen

